

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Der Young-Plan.

Von *Adolf Sturmthal*.

Im September 1928 haben die Regierungen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Japan die Einsetzung eines Ausschusses von unabhängigen Finanzsachverständigen beschlossen, dem im Dezember des gleichen Jahres der Auftrag erteilt wurde, «Vorschläge für eine vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblemles auszuarbeiten». Die Konferenz, die vom 11. Februar 1929 bis zum 7. Juni in Paris tagte, gelangte zu einem einverständlichen Entwurf, der nach dem Vorsitzenden, dem Amerikaner *Young*, der an der Ausarbeitung und der gegenseitigen Verständigung führenden Anteil genommen hat, der Young-Plan genannt wird¹.

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Planes.

Den Kernpunkt des Entwurfes bildet die Festlegung der deutschen *Jahresleistungen*, sowohl ihrer Höhe als ihrer Zahl nach. Der Zahlungsplan zerfällt in zwei Teile. Der erste Abschnitt umfaßt 37 Jahre, reicht also bis 1965/66. Während dieser Zeit decken Deutschlands Jahresleistungen oder Annuitäten sowohl die Zahlungen seiner Gläubiger an die ihren, also an Großbritannien und die Vereinigten Staaten — die sogenannten interalliierten Schulden —, als auch die eigentlichen Reparationen, die Wiedergutmachung der Kriegsschäden. Der Jahresdurchschnitt beträgt 1988,8 Millionen Mark, die einzelnen Annuitäten schwanken von 1685,0 bis 2428,8 Millionen. Dazu kommt noch die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, die Deutschland anläßlich der Durchführung des Dawes-Planes erhielt, der so-

¹ Der Young-Plan, der Schlußbericht der Pariser Sachverständigen-Konferenz im Wortlaut, Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., 1929.